

aber vorbehalten, ihr Recht subsidiarisch auch gegen den Obereigentümer als Steuerpflichtigen geltend zu machen, jedoch unbeschadet der Ersteren an dergleichen Nutzungsberechtigten aus einem Privatrechtstitel desfalls etwa zustehenden Ansprüche.

Die Motive lauten:

Der Anfang der Steuerpflicht des neuen Besitzers eines Grundstücks konnte nicht süglich anders, als im Entwurfe geschehen, festgesetzt werden, und stimmt mit der bisherigen Verfassung, nach welcher das Grundstück, und subjectiv dessen Eigentümer, für die Steuer haftet, überein. Ein ähnliches Verhältniß findet bei den mit dem erblichen Benutzungsrechte veräußerten Grundstücken statt, da das bürgerliche Eigenthum auf den Nutzungsberechtigten nicht übergeht. Wenn aber meistens die Letztern durch Vertrag die Obliegenheit, die Steuern für den Eigentümer zu bezahlen, übernommen haben, so möchte die am Ende der §. enthaltene Bestimmung nicht überflüssig sein, damit aus dem Vorhergehenden nicht etwa hergeleitet werde, als sei die vertragsmäßig deshalb übernommene Verbindlichkeit gegen den Obereigentümer für erledigt zu halten.

Die Deputation bemerkt:

Die Veränderungen, welche die zweite Kammer bei dieser §. — von der Zeit des Eintritts der Steuerpflichtigkeit handelnd — beantragt hat, sind folgende:

1.

Es sollen wegfallen auf der 2. Zeile die Worte:

„durch Beleihung“

auf der dritten Zeile die Worte:

„oder wo ihm das Grundstück gerichtlich zugeschrieben worden ist.“

weil nach der künftigen Hypothekenordnung diese beiden gerichtlichen Acte nicht mehr stattfinden werden.

2.

Sollen vor den Worten:

„zu vertreten“

am Schlusse des ersten Satzes noch eingeschoben werden die Worte:

„die etwaigen Reste seines Vorbesizers“,

weil, wenn dieses nicht geschehe, man dem Sinne des Gesetzes entgegen annehmen könne, daß eine solche Vertretung nicht stattfinden solle.

3.

Sollen aus der ersten Zeile des Satzes die Worte:

„laasweise ausgethanen,“

wegfallen, weil ein Laascontract kein Eigenthum gewähre, sondern nur ein Pachtverhältniß sei.

Hiermit allenthalben einverstanden, empfiehlt man den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer, sowie mit diesen Veränderungen die Annahme der §.

Man bemerkt hierbei noch, daß, da nach dem Gesetze das Grundstück für die Steuern haftet, der Wechsel der Besitzer diese Haftung nicht alteriren kann; daß solches im Gesetze ausdrücklich bezeichnet wird, wird die Besitznachfolger zur Vorsicht auffordern; im Uebrigen sind auch die Gerichtsbehörden verpflichtet, vor Eintragung einer Besitzveränderung in das Hypothekenbuch das Steuerinteresse und daß keine Steuerreste verblieben, zu überwachen;

cf. Verordnung, die Mittheilung der Veräußerungscontracte über Immobiliare vor der gerichtlichen Confirmation an die Steuerbehörden betreffend, vom 28. September 1832.

Die subsidiarische Haftung der Erbverpächter folgt aus der Natur des Erbpachtvertrags, da häufig der Rückfall des Grundstücks unter gewissen Bedingungen stipulirt worden ist.

v. Schönberg (auf Pürschenstein): Ich bin ganz damit einverstanden, daß bei Laasgrundstücken in der Regel der Grundeigentümer die Steuern zu tragen habe; es sind mir aber Fälle bekannt, wo auf laasweise ausgethanen Grundstücken von dem Laasinhaver Gebäude errichtet worden sind; wer in diesem Falle die Steuern zu tragen habe, und ob sie blos für das Gebäude oder gleichzeitig auch für den Grund und Boden, auf dem dasselbe steht, entrichtet werden müssen, scheint mir aus dem Gesetze nicht klar hervorzugehen. Hierüber erbitte ich mir Auskunft von dem Herrn Referenten. Ich sollte wohl glauben, daß in solchen Fällen die Steuer nur für das Gebäude, und zwar von dem Laasinhaver als dem Hauseigentümer, zu tragen sein würde, weil das Haus das größere Steuerobject ist in Vergleich zu der Oberfläche, auf der es steht.

Referent Bürgermeister Schill: Ich kann mir allerdings kaum denken, daß bei einem laasweise ausgethanen Grundstücke die Bebauung stattgefunden hat auf Kosten des Laasberechtigten; denn hat er das Haus gebaut, so ist er nach der Verfassung Eigentümer, mithin ist er auch als solcher aufgeführt und ihm die Steuer auferlegt worden.

Staatsminister v. Zschau: Ich glaube, das ist nicht zweifelhaft. Ist ein Hausbau auf einem Laasgrundstücke mit Genehmigung des Eigentümers des Grundstücks erfolgt, so wird man die einfache Frage zu stellen haben: wer ist der Eigentümer des Hauses? Und dieser wird die Steuer zu entrichten haben.

v. Schönberg (auf Pürschenstein): Der Eigentümer des Hauses ist der Laasinhaver.

Referent Bürgermeister Schill: Dann muß er die Steuer entrichten und wird auch als Eigentümer aufgeführt in dem Kataster.

v. Schönberg (auf Pürschenstein): Ich kann mich dabei beruhigen, obschon die Gesetzworlage mich darüber in Zweifel läßt, ob die Grundoberfläche oder die innern Räume des Gebäudes der Steuer unterworfen sein sollen.

Fürst v. Schönburg: Ich glaube, daß man es hätte bei dem Gesetze bewenden lassen können; denn für den Fiskus kann es nur vortheilhaft sein, wenn eine doppelte Haftung für die Steuererhebung stattfindet, sowohl von dem Laasmann, als von dem Laasherrn. Ich werde also gegen das Amendement stimmen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe nur die einzige Bemerkung darauf zu machen, daß der Fiskus nicht im Stande ist, den Laaspächter zu erfahren; er ist nicht in die Gerichtsbücher als Eigentümer eingetragen, und mithin hat der Staat kein Mittel in den Händen, zu wissen, an wen er sich halten soll. Er wird sich zunächst an den Eigentümer halten, wie in einer spätern §. vorkommt, und das ist der, der künftig in die Grundbücher eingezeichnet ist, und dann wird er erst später auf das Grundstück subsidiarisch zurückgehen. Allein er wird sich nach dem Gesetze nur dann an den Besitzer halten können, wo ein streitiger Besitzfall vorliegt, nicht wo das Eigenthum nicht streitig ist, und aus